

Hausanschlussvertrag Glasfaser und Grundstücksnutzungsvereinbarung (GNV)



zwischen **Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH („SWLB“)**
Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg, Tel. 07141 / 910-2302, Fax 07141 /910 - 2864,
www.swlb.de, Geschäftsführer: Christian Schneider (Vorsitz), Johannes Rager,
Sitz: Ludwigsburg, HRB 200388 beim Amtsgereicht Ludwigsburg,
Steuer-Nr.: 71385/00821

und

dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer(n), selbst unterzeichnend als bzw. vertreten durch:

- Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer(n)
- Eigentümer(n) der betreffenden Geschäftseinheit
- vertretungsberechtigten Wohnungsverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)
- vertretungsberechtigten Hausverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)

(bitte Entsprechendes ankreuzen und nachfolgende Felder bitte ausfüllen - sofern mehr als ein Eigentümer besteht, benutzen Sie bitte **Anlage 4**)

Eheleuten/
Frau/Herrn/Firma _____ („Grundstücks-/Gebäudeeigentümer“)

Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon/Fax	Geburtsdatum	Registernummer/Registergericht	Email (freiwillige Angabe)

wird folgender Vertrag über (bitte ankreuzen)

- einen Neuanschluss eine Änderung eine Abtrennung

eines Glasfaser-Hausanschlusses geschlossen:

1. Hausanschluss:

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Gemarkung, Flurstücks-Nr. oder Baugebiet
--------------------	----------	--

2. Nutzung (Zutreffendes bitte ankreuzen und eintragen) :

- Einparteienhaus mit _____ Etagen
- Mehrparteienhaus mit _____ Wohneinheiten und _____ Etagen
- Mehrparteienhaus mit _____ Wohneinheiten, _____ Geschäftseinheiten und _____ Etagen

3. Kundennummer (wird von der SWLB eingetragen): _____

4. Ende des Hausanschlusses, Eigentumsgrenze (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Hausübergabepunkt (HÜP)
- abweichend (bitte definieren): _____

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Installation eines Glasfaser-Hausanschlusses durch SWLB auf dem vorbezeichneten Grundstück bzw. an dem/den darauf befindliche(n) Gebäude(n) bzw. an die Wohn-/Geschäftseinheit(en) nach Maßgabe der als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Glasfaser-Hausanschluss der SWLB.
- (2) Das digitale Hochgeschwindigkeits- Grundstücks- und -Gebäudenetz besteht zum einen aus dem „Hausanschluss“, also den Zuführungen (Anschlussleitungen) von den Grundstücksgrenzen bis zu den Hausübergabepunkten („HÜP“) und den HÜP selbst, sowie zum anderen aus der „Inhouseverkabelung“, also den Leitungen von den HÜP bis zu den Teilnehmeranschlussdosen („TAD“) und den TAD in den Wohn- und Geschäftsräumen sowie in Abhängigkeit vom Gebäudetyp zusätzlichen Komponenten, die eine flexible Netzstruktur ermöglichen.
- (3) Der Hausanschluss verbindet das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz der SWLB mit der Inhouseverkabelung des Grundstücks- /Gebäudeeigentümers mittels eines auf dem Grundstück oder im Haus befindlichen HÜP (z.B. in den Kellerräumen).
- (4) Die Bereitstellung von Telekommunikations- dienstleistungen durch SWLB bedarf separater vertraglicher Regelungen. Im Zweifel gehen die Regelungen einer mit SWLB gesondert abgeschlossenen Vereinbarung über Telekommunikationsdienstleistungen dieser Vereinbarung vor.

§ 2 Grundstücks- und Infrastrukturbenutzung

- (1) Gemäß § 76 TKG hat der Grundstückseigentümer die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Gebäudeanschluss an das öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetz und öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation insoweit zu dulden, als dass erstens auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder zweitens das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Folglich ist der Grundstückseigentümer auch gegenüber SWLB insoweit zur Duldung verpflichtet.
- (2) Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer gestattet der SWLB die Mitbenutzung der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener passiver Netzinfrastrukturen i.S.d § 3 Nr. 17b TKG und der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung eines im Eigentum der SWLB verbleibenden digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (3) Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer ist damit einverstanden, dass die SWLB in dem auf dem Grundstück befindlichen Gebäude die vorinstallierte gebäudeinterne Netzinfrastruktur i.S.d. § 77k TKG (z. B. Haus-/Telefonverkabelung) im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen als Netzkomponenten für das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz unentgeltlich nutzt, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (4) Er gestattet der SWLB ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um den Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu ändern, zu prüfen, instand zu halten und zu erneuern.
- (5) Der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer hat SWLB oder einem Beauftragten der SWLB den Zutritt zum Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der der SWLB zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

§ 3 Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses

- (1) Die Realisierung des digitalen Hochgeschwindigkeits-Grundstücks- und -Gebäudenetzes erfolgt gemäß der nachfolgenden Bestimmungen und in Standardbauweise. Standardbauweise ist in der beigefügten **Anlage 2** dargestellt. Die Beschreibung der Standardbauweise ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers der Wohn- bzw. Geschäftseinheit gegen Entgelt vereinbart werden.
- (2) Die Festlegung von Art und Lage des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung Abstimmung mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die SWLB. Bei der Errichtung des Grundstücks- und Gebäudenetzes kann die SWLB ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen. Die Errichtung des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes bzw. des Anschlusses daran erfolgt nach vorheriger Terminabsprache mit dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer.
- (3) Die Mitarbeiter der SWLB oder eines von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das oben bezeichnete Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 2 und 3 genannten Arbeiten nach Terminabsprache und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminabsprache zu betreten.
- (4) Die SWLB verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, sofern und soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes beschädigt wird/werden.
- (5) Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der SWLB, das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstücks-/ Gebäudeeigentümers, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seiner Grundstücke zu schließen, ist einzig die SWLB bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.

§ 4 Inhouseverkabelung

- (1) Die Abnahme der Inhouseverkabelung erfolgt durch die SWLB bzw. deren Dienstleister.
- (2) Die SWLB ist auf der Basis dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, die Inhouseverkabelung zu errichten. Die SWLB ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung der Inhouseverkabelung abzusehen. Sofern die SWLB die Inhouseverkabelung errichtet oder vorhandenen Leitungssysteme (Kupfer/Glasfaser) nutzt, erklärt sich der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer bereit, unentgeltlich für die erforderliche Aktivtechnik eine Stromversorgung (220V) im Gebäude an der Anlage zur Verfügung zu stellen. Weiterhin räumt der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer den freien Zutritt zu den technischen Anlagen um diese zu warten, instand zu halten oder auszutauschen, ein.

§ 5 Eigentum

Das von SWLB installierte digitale Hochgeschwindigkeitsnetz (inklusive einer etwaigen Inhouseverkabelung) befindet sich und verbleibt im Eigentum der SWLB. Es wird nur zu einem vorübergehenden Zweck i.S.v. § 95 BGB eingebaut und wird nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die SWLB und der Grundstücks-/Gebäudeeigentümer ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbaren.

§ 6 Hausanschlusskosten

Das Entgelt für die Herstellung/Änderung/Abtrennung des o. g. Glasfaser-Hausanschlusses richtet sich nach den im Angebot (**Anlage 3**) vom _____ (Datum) mit der Angebotsnummer _____ (falls angegeben), evtl. Nachtragsangebot und der Auftragserteilung genannten Konditionen und Kosten.

§ 7 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit zur Kündigung aus

wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

- (2) Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt SWLB den Hausanschluss an ihr digitales Hochgeschwindigkeitsnetz innerhalb von einem Jahr nach schriftlicher Aufforderung des Grundstückseigentümers hierzu, soweit keine gesetzliche oder nach anderen Rechtsvorschriften einschlägige Nutzungsberechtigung der SWLB besteht.
- (3) Eine solche Nutzungsberechtigung ergibt sich insbesondere nach Maßgabe des § 76 TKG oder, soweit Netzkomponenten für den Betrieb von Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verwendet werden, nach Maßgabe des § 22 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie nach Maßgabe eines etwaig zwischen der SWLB und dem Grundstücks-/Gebäudeeigentümer geschlossenen Versorgungsvereinbarung. Im Umfang solcher Nutzungsberechtigungen darf die SWLB das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz über die Vertragslaufzeit hinaus nutzen. Im Übrigen besteht eine Rückbaupflicht für Inhouseverkabelung nur, soweit diese in Standardbauweise von der SWLB errichtet wurde.
- (4) Sollte eine Umverlegung des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes aus vom Grundstücks-/Gebäudeeigentümer veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser die Kosten der Umverlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Umverlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und telekommunikationswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der geltenden, als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Glasfaser-Hausanschluss der SWLB inklusive dem dazugehörigen Preisblatt, die im Internet unter www.swlb.de veröffentlicht sind.
- (2) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese - in dem Willen, die Vereinbarung im Übrigen aufrechtzuerhalten - durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/ oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer die SWLB entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 BGB entsprechend.
- (4) Vertragsbestandteil sind die folgenden Anlagen:

- Anlage 1** Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Glasfaser-Hausanschluss der SWLB, Stand 01.06.2018
- Anlage 2** Beschreibung Standardbauweise
- Anlage 3** Angebot mit Auftragserteilung und eventuellem Nachtragsangebot vom __. __.20__
- Anlage 4** Weitere Eigentümer
- Anlage 5** Muster Widerrufsformular

Information und Einwilligungserklärung Datenschutz

Ich/Wir als Grundstücks-/Gebäudeeigentümer bin/sind damit einverstanden, dass die SWLB die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn des Vertrages, Gebäudeinformationen) für an mich/uns per

- **Post:**
- **Telefon:** Vorwahl Rufnummer
- **E-Mail:**

gerichtete Werbung für Produkte und oder Dienstleistungen hinsichtlich Breitband-, Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeprodukten und -dienstleistungen der SWLB verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote) sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres.

Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Ludwigsburg Kornwestheim GmbH, Abteilung Vertrieb, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg Telefon: 07141/910-4333, Fax: 07141/910-2687, oder per E-Mail an glasfaser@swlb.de

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder SWLB ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner/unsere Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich/wir meine Einwilligung/ unsere Einwilligungen ohne für mich/uns nachteilige Folgen in Textform verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber SWLB widerrufen kann/können.

X

Unterschrift des/der Eigentümer(s)

**Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:
Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Ludwigsburg Kornwestheim GmbH, Abteilung Vertrieb, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg Telefon: 07141/910-4333, Fax: 07141/910-2687, oder per E-Mail an glasfaser@swlb.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das als **Anlage 5** beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

_____, den _____

Ludwigsburg, den _____

Unterschrift Grundstücks-/Gebäudeeigentümer

Unterschrift SWLB